



Stellungnahme von AKAST zum Gutachterbericht

Vorbemerkung

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge am 15. Oktober 2013 den Gutachterbericht (ohne Beschlussempfehlung) zum Antrag auf Reakkreditierung mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen. AKAST nimmt diese Möglichkeit der Äußerung wahr und bedankt sich für den konstruktiven Dialog mit der Gutachtergruppe sowie deren sachliche und kooperative Gesprächsführung und für den Gutachterbericht, der aus Sicht von AKAST die Stärken und Schwächen weitestgehend adäquat und impulsgebend darlegt. Insbesondere begrüßt AKAST die positive Anerkennung ihrer spezifischen Konstruktion und Sonderstellung, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die katholische Theologie an Hochschulen und den damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Vorgaben ergibt.

Die konstruktiven bzw. kritischen Hinweise des Gutachterberichts vom 14. Oktober 2013 greifen wir wie folgt auf und hoffen dabei ggf. einige Punkte bereits klarstellen zu können. Andere Punkte bedürfen sicher noch weiterer Beratung und Diskussion in den Gremien, um eine adäquate Umsetzung von Empfehlungen und Anregungen zu ermöglichen.

Die Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Zunächst werden sachliche Richtigstellungen vorgenommen. Die Seitenzahlen und Zeilenangaben beziehen sich dabei auf die entsprechenden Angaben des Gutachterberichts. Der zweite Teil bezieht sich auf die Abschnitte „5. Bewertung“ und „5.1 Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“.

Sachliche Richtigstellungen

Folgende sachliche Richtigstellungen bringt AKAST vor:

- Seite 17, Zeile 17 – 20: bitte Satz wie folgt präzisieren: „Die Verfahren der Programmakkreditierung werden auf der Grundlage des „Leitfadens für die Programmakkreditierung“ i.d.F. vom 18.03.2011 (Anlage 6) durchgeführt, der gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung von der Akkreditierungskommission beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.“ Aus Sicht von AKAST wäre es wünschenswert, die Satzung im Wortlaut wiederzugeben.
- Seite 21, Zeile 3 – 9: Den Abschnitt „In der von der Gutachtergruppe besuchten Sitzung zeigte sich, dass allein das begleitende Mitglied der Akkreditierungskommission als Berichterstatter/in eine Bewertung der eingereichten Unterlagen der Hochschule vorgenommen hat.“ bitte im Sinne der weiter unten gemachten Anmerkungen relativieren. Vorstellbar wäre: „In der von der Gutachtergruppe besuchten Sitzung konnte der Eindruck entstehen, dass allein das begleitende Mitglied der Akkreditierungskommission als Berichterstatter/in eine Bewertung der eingereichten Unterlagen der Hochschule vornimmt.“ AKAST möchte ausdrücklich betonen, dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Bewertung durchgehend eingehalten wird. Die Tatsache, dass die Gutachtergruppe im Verlaufe der Sitzung einen anderen Eindruck gewonnen hat, ist aus Sicht von AKAST sehr bedauerlich, aber gleichzeitig auch ein wichtiger Hinweis, den AKAST sehr ernst nimmt.
- Seite 27, Zeile 14: bitte präzisieren: „ ... und hierbei nicht nur die im Vorfeld durch die Geschäftsstelle erfragten Vorschläge bestätigt“. In der ursprünglichen Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass die Geschäftsstelle und nicht die Akkreditierungskommission die Gutachter benennt.
- Seite 28, Zeile 20 – 22: Satz bitte umformulieren und ergänzen: „Durch den kürzlich erfolgten Wechsel der zuständigen ACQUIN-Referentin als Geschäftsführerin zu AKAST stand zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht fest, wer bei ACQUIN künftig die Betreuung der Verfahren übernimmt, mittlerweile wurde die Festlegung bei ACQUIN in Absprache mit der Geschäftsführung von AKAST vorgenommen.“

- Seite 28, Zeile 24: im nächsten Satz infolge der vorausgehenden Ergänzung bitte streichen: „ausgewählt und“.
- Seite 38, Zeilen 6, 7, 10, 15 und 19: bitte die Termini „Vetorecht bzw. Einspruch“ durch „bedarf der Zustimmung bzw. Zustimmungsvorbehalt“ ersetzen. Aus Sicht von AKAST wäre es wünschenswert, die Eckpunkte bzw. die Satzung im Wortlaut wiederzugeben.
- Seite 41, Zeile 14 – 18: bitte diesen Absatz wie folgt präzisieren: „AKAST erläutert auf S. 31 ebenfalls, dass sich die Agentur explizit mit den Ergebnissen der stichprobenartigen Überprüfungen durch den Akkreditierungsrat auseinandersetze. Zur Gewährleistung einer vollständigen Dokumentation der Bewertung aller Kriterien zur Akkreditierung wurden bspw. ab Sommersemester 2011 die Gutachten um eine zusammenfassende Bewertung der Kriterien ergänzt.“ In der ursprünglichen Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass die zum Sommersemester 2011 ergriffene Maßnahme von AKAST nicht umgesetzt wurde.
- Seite 49 Anlage 1: Zeile „Frankfurt, Phil.-Theol.H“: Die Klammerangabe (2011) in der Spalte „Lizentiat Theol.“ gehört in die Spalte „BA Phil.“

Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Zu Abschnitt „5. Bewertung“ (S. 9 – 10)

AKAST ist sehr erfreut über die insgesamt positive Bewertung, die die Entwicklung und die Arbeit der letzten fünf Jahre der Agentur durch die Gutachtergruppe erfahren haben. Die Anerkennung der spezifischen Sonderstellung und Konstruktion und die damit verbundene Empfehlung der Gutachtergruppe zur erneuten Akkreditierung empfindet AKAST als Bestätigung dafür, dass das Vereinsziel „Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten und die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge“ konsequent verfolgt und umgesetzt werden konnte.

AKAST kann teilweise nachvollziehen, dass die Gutachtergruppe Probleme hinsichtlich der Anforderungen des Kriteriums 2.3.2 (Vollkostenbasis) und des Kriteriums 2.3.3 (Weisungsfreiheit der Organe) benennt. Nicht gänzlich nachvollziehbar ist, dass die Gutachtergruppe Probleme bei der Erfüllung des Kriteriums 2.1.2 (hochschultypen- und fächerübergreifende Akkreditierung) sieht (siehe dazu auch weiter unten).

Zu Abschnitt „5.1 Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ (S. 12 – 46)

<i>Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe</i>
--

Zu Punkt 2.1.1: Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschule für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 13 – 14:

AKAST ist erfreut über die positive Bewertung seines Qualitätsbegriffs durch die Gutachtergruppe. Die im Gutachterbericht formulierte Feststellung, dass „durchgehend ein Interesse an der ständigen Verbesserung der Qualität der theologischen Studiengänge deutlich wurde“ bestärkt AKAST in seinem Bestreben, sich selbst kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Für den hilfreichen Hinweis, Rückkoppelungsprozesse klarer zu vermitteln und zu institutionalisieren, ist AKAST dankbar.

Zu Punkt 2.1.2: Die Agentur akkreditiert hochschulübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierung auch fächerübergreifend.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 15:

Wie von den Gutachtern ausgeführt, beschränkt sich der fachliche Fokus von AKAST auf grundständige katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und für den Beruf des Pastoralreferenten ausbilden, sowie auf kanonistische, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge, soweit diese kirchenrechtliche Wirkung besitzen. Und entsprechend gestaltet sich auch das Spektrum der anbietenden Hochschularten (Universitäten, Philosophisch-Theologische Hochschulen, Hochschulen für Kirchenmusik).

Aus Sicht von AKAST wäre es wünschenswert, anzuerkennen, dass AKAST innerhalb des eindeutig definierten Akkreditierungsgegenstandes dennoch fächer- und hochschulübergreifend akkreditiert. Im Gegensatz zu der im Gutachten (Seite 15, Zeile 18) geäußerten Feststellung, dass „die Agentur weiterhin an diesen einen Hochschultyp gebundenen ist“, ist AKAST zudem der Ansicht, dass Universitäten und ihnen gleichgestellte kirchliche Hochschulen durchaus unterschiedliche Hochschultypen darstellen.

In Erinnerung sei noch das Gutachten vom 15. Oktober 2008 zum Antrag auf erstmalige Akkreditierung vom 3. Juni 2008 gebracht. Dort (S. 10, Abs. 1) wurde die Feststellung getroffen, dass „von einer hochschultypen- als auch fächerübergreifenden Akkreditierungstätigkeit der Agentur ausgegangen werden kann.“ Diese Annahme konnte aus Sicht von AKAST im Verlaufe der Arbeit der vergangenen fünf Jahre bestätigt und eine gemäß Kriterium 2.1.2 hochschultypen- und fächerübergreifende Programmakkreditierung gewährleistet werden.

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

Zu Punkt 2.2.1: Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 18 – 21:

Die grundsätzlich positive Bewertung des „Leitfadens für die Programmakkreditierung“ ist aus Sicht von AKAST sehr erfreulich. Die für das Wintersemester 2013/14 geplante Überarbeitung des Leitfadens wird sowohl eine Anpassung an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates als auch eine Verlagerung des Fokus auf die Durchführung von Reakkredi-

tierungsverfahren zur Folge haben. AKAST bestätigt zudem, dass aufgrund der Erfahrungen der bisher gemachten Akkreditierungstätigkeit, der mittlerweile fast abgeschlossenen Approbation als „articolazione territoriale“ und aus Anlass des Wechsels in der Geschäftsführung sowohl die Satzung als auch die Verfahrensdokumente einer Revision unterzogen werden.

Die im Gutachterbericht an der Stelle gegebenen Anregungen und Hinweise empfindet AKAST als hilfreich und nimmt sie dankend auf. Wie schon in der Vorbemerkung festgestellt, bedürfen diese Punkte intensiver Beratung und Diskussion in den Gremien bei AKAST, um diese dann angemessen umzusetzen. Diese Diskussion in die Gremien zu tragen, wird eine der vorrangigen Aufgaben des künftigen Vorsitzenden sein.

Dies betrifft zum einen die Anregungen zur künftigen Ausgestaltung der Rolle und Funktion des Beirates, dessen Strukturen und Aufgaben zu präzisieren und in der Satzung zu dokumentieren sind. Eine ausgewogenere Beteiligung der Berufspraxis in der Akkreditierungskommission und die kritisierte Häufung von Zuständigkeiten in der Person des Vorsitzenden müssen ebenfalls in den Gremien diskutiert und die Ergebnisse in der Satzung verankert werden.

Selbstverständlich werden auch die Musterverträge einer Revision unterzogen werden.

Auch den Hinweis der Gutachtergruppe, dass die Rollen „Verfahrensbeobachter“ und „Berichterstatter“ die Gefahr des „Verwischens der Zuständigkeiten“ bergen, nimmt AKAST sehr ernst. Die Tatsache, dass die Gutachtergruppe aus der Begehung den Eindruck gewonnen hat, dass allein der Berichterstatter eine Bewertung der eingereichten Unterlagen vorgenommen hat, ist aus Sicht von AKAST nicht zufriedenstellend. In der Praxis stellt sich das durchaus anders dar. Alle Unterlagen, die bewertet werden müssen, stehen allen Mitgliedern der Akkreditierungskommission rechtzeitig in zweierlei Form zur Verfügung, damit diese von allen einer Bewertung unterzogen werden können. Zum einen werden die Unterlagen im agentureigenen Intranet eingestellt und zum anderen zusammen mit allen anderen Unterlagen (einschließlich des Entwurfs des Berichterstatters), die zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzung der Akkreditierungskommission notwendig sind, in Papierform verschickt. Der Berichterstatter ist somit nicht die einzige Person, die eine Bewertung vornimmt, der Berichterstatter verschriftlicht als einzige Person die vorgenommene Bewertung. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist nach Ansicht von AKAST gewährleistet. Dass bei der Gutachtergruppe der Eindruck entstanden ist, dass alleine der jeweilige Berichterstatter eine Bewertung vorgenommen habe, mag ggf. auch an den eindeutigen Bewertungslagen, die keine intensive Diskussion erforderlich machten, und an der engagierten Art der Berichterstatter,

die möglicherweise durch den Besuch der Gutachtergruppe beeinflusst waren, gelegen haben. Im Rahmen der von der Gutachtergruppe besuchten Sitzung wurden zwei Wiederaufnahmeverfahren behandelt. Die Tatsache, dass in einem Fall eine vollständige Gutachtergruppe gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission eine Bewertung der Unterlagen vornehmen und eine erneute Begehung durchführen wird, unterstreicht nach Ansicht von AKAST deutlich, dass das Vier-Augen-Prinzip in jedem Fall beachtet wird. AKAST nimmt den kritischen Hinweis jedoch sehr ernst und wird künftig verstärkt darauf achten, dass der „Berichterstatter“ eine möglichst neutrale Beobachterrolle innehat.

AKAST begrüßt die Feststellung der Gutachter, dass – obwohl die Agentur im Feld der Modularisierung der katholisch-theologischen Vollstudiengänge eine wichtige Multiplikatorenrolle innehat – keine Anzeichen für unzulässige Beratung festgestellt werden konnten.

Zu Punkt 2.2.2: Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 22 – 23:

Die Gutachtergruppe vermisst bei der Vertretung der Berufspraxis in der Akkreditierungskommission dieselbe Ausgewogenheit, die die Gutachtergruppen in dieser Hinsicht aufweisen. Weiterhin stellt das Gutachten fest, dass AKAST noch keine Regelungen bzgl. einer Stellvertretung für an der Teilnahme einer Sitzung verhinderte Mitglieder der Akkreditierungskommission getroffen hat, insbesondere bei der Gruppe der Studierenden und der Berufspraxis.

AKAST möchte an dieser Stelle betonen, dass die angemessene Beteiligung relevanter Interessensträger in allen Gremien ein wichtiges Anliegen der Agentur ist. Wie bereits unter Punkt 2.2.1 festgestellt, bedürfen diese Punkte angemessener Beratung und Diskussion in den Gremien bei AKAST, um diese dann adäquat umzusetzen und in der Satzung zu verankern.

Zu Punkt 2.2.3: Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 27 – 29:

AKAST ist erfreut über die positive Bewertung der Verfahren zur Berufung, Auswahl und Vorbereitung der Mitglieder der Gremien und Gutachtergruppen.

Den Hinweis, auch künftig das Thema des gutachterlichen Rollenverständnisses bei der Vorbereitung der Gutachter nicht zu vernachlässigen, nimmt AKAST dankend auf.

Zu Punkt 2.2.4: Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 30 – 31:

AKAST begrüßt, dass die Gutachtergruppe sowohl die Kooperation mit ACQUIN als auch mit AVEPRO grundsätzlich positiv bewertet.

Die kritischen Hinweise zur bisherigen finanziellen Unausgewogenheit des Verhältnisses zwischen AKAST und ACQUIN kann AKAST in gewissem Sinne nachvollziehen. Der Gutachterbericht hält richtigerweis aber auch fest, dass sich die Unterstützung von ACQUIN beim Aufbau der Agentur nicht ausschließlich auf die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Verfahren bezog. Wie bereits bei Punkt 2.2.1 angemerkt, wird sich die aktuelle personelle Veränderung in der Geschäftsführung von AKAST auch im Sinne der von den Gutachtern gemachten kritischen Hinweise auf die künftige Ausgestaltung der Kooperation auswirken.

Angestrebt ist, im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung spätestens jedoch der übernächsten Mitgliederversammlung eine entsprechend überarbeitete Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

<i>Kriterium 2.3: Unabhängigkeit</i>

Zu Punkt 2.3.1: Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Keine Anmerkungen hierzu.

Zu Punkt 2.3.2: Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Anmerkungen zu Abschnitt „Bewertung“ S. 33 – 35:

AKAST begrüßt, dass die Gutachtergruppe zum einen keinen Zweifel an der Gemeinnützigkeit von AKAST hegt und zum anderen aber auch nachvollziehen kann, dass AKAST aufgrund des eingeschränkten Geschäftsfeldes nicht kostendeckend arbeiten kann und eine Finanzierung durch den VDD notwendig ist.

Zu dem seitens der Gutachtergruppe kritisierten Ungleichgewicht im Verhältnis von AKAST und ACQUIN wird auf die unter Punkt 2.2.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

Den im Gutachterbericht an dieser Stelle angeführten hilfreichen Hinweis, dass in der Aufstellung des Haushaltes der Agentur die Zu- und Abflüsse noch nicht nachvollziehbar dargestellt sind, wird AKAST bereits bei der anstehenden Aufstellung des Haushaltes berücksichtigen.

Zu Punkt 2.3.3: Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 37 – 39:

AKAST begrüßt, dass die Gutachtergruppe mit Bezug auf Kriterium 2.3.3 „das Vetorecht als Konsequenz aus den Eckpunkten der KMK mit der Bischofskonferenz und auf Grund der besonderen staatskirchenrechtlichen Konstruktion zur Kenntnis nimmt“ und weiter feststellt, dass „sich in der Begutachtung keine Hinweise darauf gezeigt haben, dass die Handlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Akkreditierungskommission bezogen auf die Akkreditierung einzelner Studiengänge externen Weisungen unterliegt.“

AKAST betont ausdrücklich, dass die Autonomie und einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe und Gremien, die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit der Mitglieder der Akkreditierungskommission und der Gutachtergruppen durch die strukturellen Konsequenzen in der Rechtsform und Zusammensetzung der Gremien einer Agentur, die Entscheidungen im Namen der katholischen Kirche trifft, nicht berührt werden. Wie bereits in den Gesprächen erläutert, gilt dies auch für das Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Der betreffende Zustimmungsvorbehalt (vgl. § 7 Abs. 5 Satzung) hat die Intention, durch Beteiligung am Beratungsgang ein Auseinanderfallen der Akkreditierungsentscheidung und der nachfolgenden, konkordatsrechtlich bindend vorgeschriebenen kirchlichen Genehmigung zu vermeiden. Diese Konstellation hat sich nach der Erfahrung der letzten fünf Jahre nach Ansicht von AKAST gut bewährt. Die kirchliche Genehmigung erfolgt durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof (bzw. bei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen), nicht durch die Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Weisungsverhältnis gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

AKAST begrüßt, dass das Verhältnis zwischen AKAST und AVEPRO mit Blick auf Kriterium 2.3.3 positiv bewertet wird. Der Hinweis, nach erfolgter Approbation als „articolazione territo-

riale“, könne der Rücknahmevorbehalt auf der Akkreditierungsurkunde entfallen, ist im Sinne von AKAST.

Kriterium 2.4: Ausstattung: Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Anmerkungen zum Abschnitt „Bewertung“ S. 40:

Der Kooperationsvereinbarung zwischen der KU Eichstätt-Ingolstadt und AKAST über die Fortführung der Kooperation liegt unterschrieben vor (siehe Anlage). Die weiteren Kooperationsvereinbarungen zwischen dem VDD, der KU Eichstätt-Ingolstadt und AKAST über die Fortführung der Kooperation liegen dem Präsidium der KU Eichstätt-Ingolstadt zur Unterschrift vor.

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement: Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

Anmerkung zum Abschnitt „Bewertung“ S. 42 – 43:

AKAST ist erfreut, dass deutlich geworden ist, dass die Agentur durchaus eine Reihe von Maßnahmen der internen Qualitätssicherung nutzt. AKAST ist sich bewusst, dass die Sicherung und Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagements ein kontinuierlicher Prozess ist.

Die im Gutachterbericht festgestellten Verbesserungspotentiale sind zutreffend. Die weitere Formalisierung des internen Qualitätsmanagement ist ein ständiges Thema in der Arbeit von AKAST. Wie bereits unter Punkt 2.1.2 ausgeführt, wird insbesondere der Hinweis, Rückkoppelungsprozesse (bspw. an den Fakultätentag und die Bischofskonferenz) klarer zu vermitteln und zu institutionalisieren, dazu beitragen die interne Qualitätssicherung der Agentur im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses konstruktiv weiterzuentwickeln.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren: Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

Anmerkung zum Abschnitt „Bewertung“ S. 45 – 46:

Für den Verweis im Gutachterbericht auf eine Unstimmigkeit hinsichtlich des innerkirchlichen Beschwerdeweges in der Beschwerdeordnung von AKAST und im „Regolamento“ ist AKAST dankbar. Die Unstimmigkeit wird korrigiert werden.

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung: Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Keine Anmerkungen hierzu.

Anlagen

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der KU Eichstätt-Ingolstadt und AKAST zur Fortführung der Kooperation

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, vertreten durch den Stiftungsvorstand, Luitpoldstraße 10, 85072 Eichstätt – nachstehend Stiftung KUE genannt –

und

der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, vertreten durch den Präsidenten , Ostenstraße 26, 85072 Eichstätt – nachstehend KUE genannt –

und

der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V. –AKAST, Kapuzinergasse 2, 85072 Eichstätt, vertreten durch den Vorsitzenden und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden - nachstehend Agentur genannt -

wird für die Zeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Kooperationsvereinbarung vom 04. bzw. 08.12. 2008 behält ihre Gültigkeit.

§ 2

1. § 3 Nr. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung lautet, wie folgt:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden zeitlich befristet für die Dauer der laufenden Akkreditierungsfrist von AKAST angestellt. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen zwischen der Stiftung KUE und dem Vorstand der Agentur.“

2. § 4 Nr. 2 dieser Vereinbarung lautet, wie folgt:

„Die Kooperation wird gegen Ende des Kooperationsvertrages unter Beteiligung des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der Theologischen Arbeitsgemeinschaften evaluiert.“

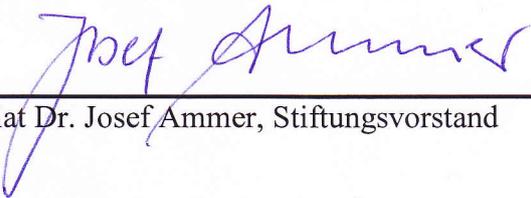
3. In § 4 Nr. 3 wird die Jahreszahl „2013“ ersetzt durch die Jahreszahl „2018“.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Regensburg, den 1. Juli 2013



Prälat Dr. Josef Ammer, Stiftungsvorstand

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

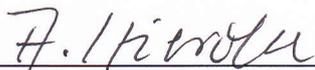
Eichstätt, den



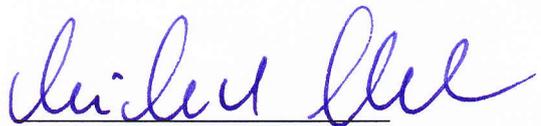
Prof. Dr. Richard Schenk OP, Präsident

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in
Deutschland e. V.

Bamberg, den 02.07.13



Prof. Dr. Alfred E. Hierold, Vorsitzender



Prof. Dr. Michael Gabel,
Stellvertretender Vorsitzender